

16. Hat der Gewalthaber dem Vormundschaftsgericht ein Nachlassverzeichnis einzureichen, wenn das Vermögen des Kindes bloß in dem Pflichtteilsanspruche besteht?

BGB. §§ 1640, 1686.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Juli 1912 in der L.'schen Nachlasssache. Beschw.-Rep. IV. 3/12.

I. Amtsgericht Mainz.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

„Die Beschwerdeführerin ist alleinige Erbin ihres im Jahre 1911 verstorbenen Ehemanns Dr. L. Da mehrere minderjährige Kinder des Erblassers vorhanden sind, so gab ihr das Amtsgericht M.

die Einreichung eines Vermögensverzeichnis auf. Das Landgericht M. wies die hiergegen von ihr eingelegte Beschwerde zurück. Die Witwe L. hat weitere Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, die amtsgerichtliche Verfügung aufzuheben, wonach sie aufgefordert worden ist, gemäß §§ 1640, 1686 BGB. ein Verzeichnis über den gesamten Nachlaß ihres verstorbenen Ehemanns einzureichen. Das Oberlandesgericht Darmstadt will in Übereinstimmung mit dem Kammergerichte zu Berlin (Entsch. i. S. freiw. Ger. Bd. 1 S. 143) die weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich aber hieran durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg (Hansl. GerZ. 1910 Beibl. Nr. 115) verhindert und hat die Sache dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG. liegen vor. Der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Darmstadt konnte im Endresultate nicht beigetreten werden. Zwar entsteht, wie das Oberlandesgericht zutreffend darlegt, der Pflichtteilsanspruch der von der Erbfolge ausgeschlossenen Kinder mit dem Erbfall. Er geht auf eine Geldforderung, bildet, auch bevor er geltend gemacht wird, einen den Kindern gehörigen Vermögensgegenstand und unterliegt deshalb im Zweifel, gleich anderem Vermögen, der Verwaltung des Gewalthabers. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Gewalthaber selbst Schuldner des Anspruchs ist. Die Beschwerdeführerin war deshalb gemäß §§ 1640, 1686 BGB. verpflichtet, den Pflichtteilsanspruch, auch wenn er den einzigen Gegenstand des Kindesvermögens bilden sollte, „zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem sie es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen“. Sie genügt aber dieser Verpflichtung hinsichtlich des Pflichtteilsanspruchs wie jeder anderen den minderjährigen Kindern zustehenden Geldforderung, wenn sie den Betrag der Forderung zur Biffer bringt, die Person des Schuldners namhaft macht und den Schuldgrund soweit bezeichnet, daß sie den Reinbestand des Nachlasses und den dem Kinde als Pflichtteilsberechtigten hieran gebührenden Anteil angibt. Es versteht sich von selbst, daß sie zu diesem Zwecke zunächst eine Berechnung des Pflichtteils nach Maßgabe der in §§ 2311 ff., 2315, 2316 BGB. erteilten gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen hat und hierzu die gewissenhafte Aufzeichnung und Bewertung des Aktivnachlasses wie

auch der Nachlassverbindlichkeiten nicht entbehren kann. Das Gesetz bietet aber keinen Anhalt dafür, daß der Vormundschaftsrichter berechtigt wäre, auch dieses Nachlassverzeichnis oder gar die ihm zugrundeliegenden Schätzungen, Nachweise u. dgl. einzufordern.

Das „Vermögen“, dessen Aufzeichnung in § 1640 vorgeschrieben wird, besteht beim Pflichtteilsansprüche keineswegs in einem „Anteil am Nachlasse“, noch weniger in einem „Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen“ (§ 2033 BGB.), vielmehr, wie schon hervorgehoben, in einer reinen Geldforderung. Nur um den Betrag dieser Forderung zu ermitteln, macht es sich für den Anzeigepflichtigen notwendig, sich über den Wert des Nachlasses sowie über etwa anzurechnende Vorempfänge ziffermäßige Gewißheit zu verschaffen. Für die Wertberechnung ist nach § 2311 BGB. die Zeit des Erbfalls maßgebend. Das spätere Schicksal des Nachlasses kümmert den Pflichtteilsberechtigten nicht. Es versagen mithin im Streitfall alle die Erwägungen, die das Reichsgericht in dem Bd. 65 S. 143 Entsch. in Zivilf. veröffentlichten Beschlusse seinerzeit bestimmt haben, die umfassende Angabe der Erbschaftsbestände von dem Gewalthaber zu fordern, der künftig diese Bestände dem Kinde als Nacherben herauszugeben hat. Ebenso wenig kann zugegeben werden, daß die Pflichtteilsforderung, ein Geldanspruch, nur durch Aufzeichnung und Bewertung des ganzen Nachlasses „dargestellt“ werden könne, abgesehen davon, daß das Gesetz nicht eine Darstellung, sondern nur ein Verzeichnis des Kindesvermögens fordert.

Auch aus dem Zwecke der Vorschrift des § 1640 BGB. kann nicht entnommen werden, daß der Gesetzgeber dem Vormundschaftsrichter gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt so weitgehende Befugnisse hätte in die Hand legen wollen, wie sie in § 2314 nur dem Pflichtteilsberechtigten selbst eingeräumt sind. Daraus, daß der minderjährige Pflichtteilsberechtigte zur Geltendmachung dieses Auskunftsverlangens eines Pflegers bedarf, kann nicht gefolgert werden, der Vormundschaftsrichter dürfe, um einen „Ausgleich“ zwischen der Lage des volljährigen und des minderjährigen Pflichtteilsberechtigten zu gewähren, im Rahmen des § 1640 sogleich selbst das Auskunftsverlangen stellen. Die Gründe, die die Reichstagskommission (KommBer. bei Guttentag S. 264 flg.) zur Einfügung des § 1640 bestimmt haben: es sei notwendig, im Augenblicke des Todes eines

Elternteils für einen Beweis dessen zu sorgen, was den Kindern zustehe, in der Errichtung des Verzeichnisses liege eine wertvolle Sicherung der Kinder, kommen auch dann zur Geltung, wenn der Gewalthaber den Pflichtteilsanspruch beziffert und sich damit zugleich als Schuldner bekennet. Sollte der Vormundschaftsrichter berechnete Gründe haben, in die Vermögensangaben des Gewalthabers Zweifel zu setzen, oder gar das Vermögen des Kindes für gefährdet halten, so bietet ihm das Gesetz, etwa nach Vornahme von Ermittlungen (§ 12 FGG.) oder nach Gehör des Gemeindevorstandes (§ 167b) verschiedene Wege (§§ 1667 ff., 1687 Nr. 3, 1909), um sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des eingereichten Verzeichnisses insbesondere auch dadurch Gewißheit zu verschaffen, daß ein zu bestellender Pfleger von dem Gewalthaber und Erben die in § 2314 BGB. vorgesehene Auskunft fordert. Dagegen würde es einen Eingriff in die elterliche Gewalt bedeuten, für die der gesetzliche Boden fehlt, wenn der Vormundschaftsrichter unterschiedslos jeden Gewalthaber zur Einreichung eines förmlichen Verzeichnisses des ganzen Nachlassvermögens anhalten dürfte, bezüglich dessen der Pflichtteilsberechtigte lediglich Nachlassgläubiger ist.

Aus der Fassung des Beschwerdeantrags muß entnommen werden, daß sich die Beschwerdeführerin nicht oder doch nicht mehr weigert, ihrer Anzeigepflicht durch Bezifferung des Pflichtteilsanspruchs unter Angabe des Schuldgrundes nach dem maßgebenden Reinbestand und der Pflichtteilsquote gerecht zu werden. Nur soweit ihr das Amtsgericht ohne weiteres ein Verzeichnis des Nachlasses selbst abfordert, erachtet sie sich, und zwar mit Grund, für beschwert. In diesem Umfange war deshalb die amtsgerichtliche Verfügung außer Kraft zu setzen.“